

**Wir sind die Berufsorganisation  
der emsländischen Landwirte!**

**Geschäftsstellen:**

**Aschendorf**

Tel. 0 49 62 / 10 74-75

**Lingen**

Tel. 05 91 / 6 31 18-19

**Meppen**

Tel. 0 59 31 / 70 31-32

**Neuenhaus**

Tel. 0 59 41 / 460

**Buchstellen:**

**Aschendorf**

Tel. 0 49 62 / 14 25 + 10 37

**Lingen**

Tel. 05 91 / 60 71-72

**Meppen**

Tel. 0 59 31 / 70 48-49

**Neuenhaus**

Tel. 0 59 41 / 87 70

**Neufassung der Satzung  
der Vereinigung des Emsländischen  
Landvolkes e. V.**

---

---

**Vereinigung des  
Emsländischen Landvolkes e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (VEL)". Sie hat die Rechtsform eines Vereins. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen. Vereinsgebiet sind die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Vereinigung hat den Zweck, die gesellschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder auf christlicher Grundlage und parteipolitisch unabhängig wirksam zu vertreten. Oberstes Ziel ist die Erhaltung und Förderung von leistungsfähigen landwirtschaftlichen Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben im Rahmen einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt.
- (2) In diesem Sinne ist die VEL der Repräsentant und Sprecher des emsländischen Landvolkes gegenüber allen Behörden sowie der Wirtschaft und Vertreter vor Gericht. Sie nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen ihrer Mitglieder wahr.

§ 3

Gliederung

- (1) Die Vereinigung gliedert sich in Landwirtschaftliche Kreisvereine. Deren Grenzen decken sich mit den vor der Verwaltungs- und Gebietsreform 1972 vorhandenen Grenzen der Altkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Meppen und Lingen.

- (2) Die jeweiligen Kreisvereine untergliedern sich ihrerseits in Ortsvereine.

#### § 4

##### Kreisvereine

- (1) Die Mitglieder innerhalb der Grenzen der Altkreise bilden einen Kreisverein. An seiner Spitze steht der Kreisvereinsvorstand.
- (2) Die VEL bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der einzelnen Kreisvereine und der in den Kreisen eingerichteten Geschäfts- und Buchstellen.
- (3) Die Kreisvereine haben das Recht
- a) Anträge an den Vorstand, den Hauptausschuß und die Mitgliederversammlung zu stellen,
  - b) freiwillige Beiträge für besondere Veranstaltungen zu erheben,
  - c) über Veranstaltungen im Rahmen des Kreisvereins zu verfügen,
  - c) eigene Kassen zu führen, soweit es sich um die Verwaltung eigenen Vermögens handelt.

#### § 5

##### Ortsvereine

- (1) Die Mitglieder eines oder mehrerer Orte bilden einen Ortsverein. Die Organisation und Abgrenzung solcher Vereine hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisverein zu erfolgen.
- (2) Die Ortsvereine sollen Multiplikatoren der Verbandsarbeit sein. Sie führen Versammlungen durch und tragen durch Exkursionen zur Weiterbildung ihrer Mitglieder bei. Für ihre Tätigkeit erhalten sie einen vom Hauptausschuß der VEL festzusetzenden Prozentsatz des Beitragsaufkommens.

- (3) Die Ortsvereine wählen ihren Vorsitzenden grundsätzlich alle 3 Jahre. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Analog sind nach Bedarf Vertrauensleute für die Ortsteile zu wählen.

#### § 6

##### Mitgliedschaft

- (1) Die VEL hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder sind die in den Orts- bzw. Kreisvereinen zusammengefaßten Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder sind die Genossenschaften, Landhandel, Spar- und Darlehnskassen sowie Einzelmitglieder, die sich mit der Landwirtschaft verbunden fühlen,
- c) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand der VEL als solche berufen sind.

#### § 7

##### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist erworben
- a) wenn der Beitritt über Orts- oder Kreisverein erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn dem Gesuch nicht binnen 1 Monats schriftlich widersprochen wird,
  - b) wenn der Mitgliedsbeitrag gezahlt und widerspruchslos angenommen worden ist, durch schlüssiges Verhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch freiwilliges Ausscheiden, wobei eine Kündigung jeweils nur schriftlich zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
  - b) durch Tod eines Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes der Vereinigung wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Beitragsrückstand,

Verletzung der Satzung oder Beschlüsse der Vereinigung, nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung.

#### § 8

##### Beiträge

- (1) Die Vereinigung hebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe jeweils vom Hauptausschuß der Vereinigung für das betreffende Geschäftsjahr beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen und zwar in den ersten drei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Der Hauptausschuß ist berechtigt, auch innerhalb eines Geschäftsjahres Sonderbeiträge zu erheben.

#### § 9

##### Organe

Organe der Vereinigung sind

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

#### § 10

##### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden (Präsident) und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der aus dem Personenkreis zu b) und c) zu wählen ist,
  - b) den Vorsitzenden der Kreisvereine,
  - c) jeweils einem weiteren Mitglied aus den einzelnen Kreisvereinen.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können jeweils eine Vertreterin der Landfrauen, ein Vertreter der Landjugend und weitere Vertreter von der Landwirtschaft nahestehenden Institutionen mit beratender Stimme eingeladen werden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist mindestens in Abständen von 2 Monaten mit 10-tägiger Frist durch den Vorsitzenden zu laden. Im Falle der Verhinderung ist die Sitzung durch den Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben der Vereinsführung, insbesondere die Festlegung der agrarpolitischen Richtlinien und Beschlüsse zur Verwaltung der Organisation. Er hat die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Dem Vorstand obliegt ferner die Einstellung der Angestellten der Vereinigung. Den Kreisverbänden steht hierbei das Mitspracherecht zu, was durch den Vorsitzenden des Kreisvereins kundzutun ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt weiter die Verwaltung der Vereinsaufgaben sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Der Vorsitzende ist der Dienst- und Disziplinarvorgesetzte der Vereinsangestellten. Die Übertragung der Vorgesetzeneigenschaft auf den Hauptgeschäftsführer ist möglich.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 11

##### Der Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) von jedem Kreisverein auf jede angefangenen 250 Mitglieder ein von diesen zu wählender Vertreter, wobei die Vertreter möglichst aus allen Bezirken des Kreisvereins stammen sollten,

- c) Vertreter aus Landwirtschaftskammer und Fachschulen sowie der Landwirtschaft nahestehenden Institutionen können zur Hauptausschußsitzung mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (2) Der Hauptausschuß ist zuständig für
- a) die Bestätigung der Vorsitzenden als Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) c auf Vorschlag der Kreisvereine,
  - c) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - d) die Abnahme des Geschäftsberichtes und Erteilung der Entlastung,
  - e) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag der Geschäfts- und Buchstellen,
  - f) Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge, vorläufigen und endgültigen Auslagenersatz und Beitragsrückgewähr,
  - g) Satzungsänderungen, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann,
  - h) Beschlußfassung über Angelegenheiten berufsständischer oder organisatorischer Art, die ihm vom Vorstand unterbreitet werden,
  - i) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins in erster Instanz.
- (3) Die Auflösung der Vereinigung beschließt der Hauptausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird ein Beschluß über die Auflösung gefaßt, ist er in zweiter Instanz durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Im Falle der Bestätigung des Auflösungsbeschlusses beschließt der Hauptausschuß über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung und wer die Liquidation vorzunehmen hat.
- (4) Alle Beschlüsse des Hauptausschusses sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Alle Beschlüsse des Hauptausschusses sind protokollarisch festzuhalten und von 2 Mitgliedern zu unterschreiben, sobald das Protokoll dem Hauptausschuß verlesen und von diesem genehmigt ist.
- (5) Der Hauptausschuß tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen

schriftlich geladen. Anträge an den Hauptausschuß sind spätestens 5 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses können schriftlich einberufen werden, wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder dieses beim Vorsitzenden beantragen oder der Vorstand eine Notwendigkeit zu einer solchen Sondersitzung für gegeben hält.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich alle 2 Jahre stattfinden.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es
- a) zu wichtigen Standesfragen Stellung zu beziehen,
  - b) Anträge für von der Vereinigung zu ergreifenden Initiativen einzubringen und
  - c) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, kann der Auflösungsbeschluß der ersten Instanz frühestens nach 6 Monaten erneut herbeigeführt werden.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung und die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsblatt "Das Landvolk"
- a) auf Beschluß des Vorstandes,
  - b) wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- Die Frist zwischen Ladung und Versammlung soll 10 Tage betragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, genügt für Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind proto-

kollarisch festzuhalten und von 2 Mitgliedern zu unterschreiben, sobald das Protokoll der Mitgliederversammlung verlesen und von dieser genehmigt ist.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen in den Organen der Vereinigung, mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des Vereins, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beim Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt auch für Beschlüsse der Untergliederungen (Kreis- und Ortsvereine).
- (3) Die Wahlen gelten grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren. Erfolgt eine Nachwahl ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt, so bleiben die bisher gewählten Vertreter bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in der Hauptausschußsitzung der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Vereinigung außer Kraft.